Zeppelin-Gewerbeschule
Technische Schulen Konstanz

Zeppelin-Gewerbeschule | Pestalozzistraße 2 | 78467 Konstanz

Landratsamt
Konstanz
20. Aug. 2026
Poststelle

An das
Landratsamt Konstanz
Theresia Gromann
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Sondermittel – Klärung des flexiblen Verwendungsrahmens und weiteres Vorgehen

Konstanz, 17.08.2026

Sehr geehrte Frau Gromann,

die Information, dass die für 2026 noch vorgesehenen Mittel nach Freigabe des Haushalts zur Verfügung stehen und bei Nichtausschöpfung im Rahmen der Budgetüberträge auf die Folgejahre übertragen werden können, ist für unsere weitere Planung sehr hilfreich.

Aus unserer Sicht besteht allerdings noch eine wesentliche Frage, die wir insbesondere im Hinblick auf die weitere Beschaffungsplanung zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 verbindlich klären möchten.

Unser Antrag vom 10.03.2026 zielte darauf ab, innerhalb des bereits bewilligten Gesamtvolumens von 812.000 EUR flexibel und bedarfsgerecht agieren zu können. Dabei geht es uns ausdrücklich nicht darum, den Umfang der Sondermittel auszuweiten oder zusätzliche Mittel zu beanspruchen. Vielmehr möchten wir vermeiden, dass die ursprünglich geplanten Einzelpositionen bzw. die damaligen Planungsannahmen aus dem Jahr 2023 dazu führen, dass heute fachlich und wirtschaftlich sinnvollere Lösungen nicht umgesetzt werden können.

Hinzu kommt die zwischenzeitliche Preis- und Kostenentwicklung seit der ursprünglichen Planung im Jahr 2023. Die seinerzeit angesetzten Beträge bilden die heutigen Marktpreise nicht mehr zwangsläufig ab. Dies betrifft insbesondere technische Geräte, Maschinen, Komponenten und sonstige Investitionsgüter. Eine unveränderte Orientierung an den damaligen Einzelansätzen kann daher dazu führen, dass sich mit dem ursprünglich vorgesehenen Betrag heute nicht mehr dieselbe Investitionsleistung realisieren lässt.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint uns eine flexible Verwendung innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets sachgerecht. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, ein vorhandenes Gerät nicht vollständig durch ein Neugerät zu ersetzen, sondern durch eine gezielte Modernisierung bzw. Erneuerung einzelner Komponenten

Tel. 07531/5927-0 | Fax 07531/5927-99 | info@zgk-konstanz.de
www.zgk-konstanz.de

technisch auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen. Dies kann gegenüber einer Neuanschaffung erhebliche Kosten einsparen und gleichzeitig den pädagogischen bzw. ausbildungsbezogenen Zweck der Sondermittel erfüllen.

Im Zuge einer solchen Modernisierung können sich wiederum ergänzende Investitionen ergeben, die bei der ursprünglichen Planung im Jahr 2023 noch nicht absehbar waren. So können beispielsweise im Rahmen der Modernisierung bestehender Sägetechnik bestimmte Komponenten oder Ausstattungsbestandteile erforderlich werden, damit das modernisierte Gerät anschließend bestimmungsgemäß und sicher eingesetzt werden kann. Soweit solche Aufwendungen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit einer investiven Modernisierungsmaßnahme stehen, sollten sie aus unserer Sicht ebenfalls innerhalb des genehmigten Sondermittelbudgets berücksichtigt werden können.

Gleiches gilt für erforderliche Erstausstattung beispielsweise im Bereich der Zahnmedizintechnik. Die Anschaffung eines Gerätes allein führt nicht zwangsläufig dazu, dass dieses bereits vollständig für den vorgesehenen Ausbildungszweck genutzt werden kann. Erst durch die erforderliche ergänzende Ausstattung wird die Investition tatsächlich nutzbar und erfüllt damit ihren vorgesehenen pädagogischen und ausbildungsbezogenen Zweck. Welche konkreten ergänzenden Ausstattungsgegenstände hierfür erforderlich sind, lässt sich naturgemäß erst im Zuge der konkreten Umsetzung und der Fortschreibung der fachlichen Anforderungen belastbar bestimmen.

Diese Beispiele verdeutlichen aus unserer Sicht, weshalb eine starre Bindung an die im Jahr 2023 genannten Einzelpositionen der tatsächlichen Entwicklung des Projekts nicht gerecht würde. Bei der damaligen Antragstellung konnten weder der weitere Baufortschritt noch die zwischenzeitliche Entwicklung der Bildungspläne, der technischen Anforderungen, der konkreten Ausstattungssituation und der Preisentwicklung zuverlässig vorhergesehen werden. Die ursprünglichen Positionen sollten daher aus unserer Sicht als Planungsgrundlage und nicht als abschließende, unveränderbare Beschaffungsliste verstanden werden.

Maßgeblich sollte aus unserer Sicht daher der Zweck der Sondermittel sein: die investive Modernisierung und zeitgemäße Ausstattung der Zeppelin-Gewerbeschule im Zusammenhang mit dem neu entstehenden Berufsschulzentrum. Innerhalb dieses klar definierten Zwecks sollte es möglich sein, auf Grundlage des zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt tatsächlich bestehenden Bedarfs zwischen Neuanschaffung, Modernisierung, ergänzender Ausstattung und einer wirtschaftlicheren Alternativlösung zu entscheiden. Gerade diese Möglichkeit stellt sicher, dass die bewilligten öffentlichen Mittel nicht lediglich formal entsprechend einer mehrere Jahre alten Planung, sondern tatsächlich wirtschaftlich, bedarfsgerecht und nachhaltig eingesetzt werden.

Für unsere weitere Planung wäre daher entscheidend zu wissen, ob wir innerhalb des genehmigten Gesamtbudgets solche fachlich begründeten Verschiebungen und Anpassungen eigenständig vornehmen dürfen, sofern der investive und zweckgebundene Charakter der Sondermittel gewahrt bleibt, das Gesamtvolumen von 812.000 EUR nicht überschritten wird, die Beschaffungen dem Modernisierungs- und Ausstattungsziel der Zeppelin-Gewerbeschule dienen und die entsprechende Verwendung transparent dokumentiert und nachgewiesen wird.

Aus unserer Sicht würde ein solcher flexibler Rahmen gerade dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen. Wir könnten dann jeweils entscheiden, ob eine angedachte Neuanschaffung, eine Modernisierung eines Bestandsgerätes oder eine Kombination aus beidem die fachlich und wirtschaftlich sinnvollste Lösung darstellt.

Im Hinblick auf die ab 2027 vorgesehene Rückzahlung von jährlich 50.000 EUR stellt sich für uns darüber hinaus die Frage, wie diese mit den aufgrund der Bauverzögerungen voraussichtlich später möglichen Beschaffungen in Einklang gebracht werden kann. Momentan ist noch nicht absehbar, wann sämtliche Maßnahmen umgesetzt sein werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne Anschaffungen auch erst im Haushaltsjahr 2028 erfolgen könnten. Aus unserer Sicht wäre es daher sachgerecht, die erste Rückzahlung erst nach Abschluss der Beschaffungen, voraussichtlich im Haushaltsjahr 2029, vorzusehen.

Sollte es für die Flexibilisierung der Sondermittel oder für eine entsprechende Anpassung des Rückzahlungsbeginns eines erneuten Beschlusses bedürfen, möchten wir dies hiermit entsprechend beantragen. Sollte eine solche Entscheidung auch ohne erneute Beschlussfassung getroffen werden können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob die Sondermittel innerhalb des genehmigten Gesamtvolumens in dem oben beschriebenen Sinne flexibel eingesetzt werden können. Sollte hierfür eine erneute Befassung im Rahmen der Haushaltsberatungen erforderlich sein, wäre auch diese Information für unsere weitere Planung sehr wichtig.

Unser Ziel ist ausdrücklich eine wirtschaftliche und verantwortungsvolle Verwendung der bereits bewilligten Mittel. Gerade durch die Möglichkeit, zwischen Neuanschaffung, Modernisierung und ergänzender Ausstattung nach dem jeweils tatsächlichen Bedarf zu entscheiden, können die vorhandenen Mittel aus unserer Sicht möglichst wirkungsvoll für die Ausbildungsqualität eingesetzt werden.

Wir bitten daher um eine schriftliche Bestätigung, ob die Sondermittel innerhalb des genehmigten Gesamtvolumens und unter Wahrung des investiven Zweckes entsprechend dem jeweils aktuellen Bedarf flexibel zwischen Neuanschaffungen, Modernisierungen und sachlich unmittelbar zugehörigen Ergänzungen eingesetzt werden können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und die weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Marco Junge
Schulleiter

Tel. 07531/5927-0 | Fax 07531/5927-99 | info@zgk-konstanz.de
www.zgk-konstanz.de